STADT THUN

GEMEINDERAT

gemeinderat@thun.ch
Telefon 033 225 82 20
Rathaus, Postfach 145, 3602 Thun

thun.ch

Stadtratssitzung vom 7. Mai 2020

Bericht Nr. 9/2020

Pandemie: Massnahmenpaket zur Abfederung der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf die Thuner Wirtschaft

Bewilligung eines Verpflichtungskredites von 2'000'000 Franken als neue Ausgabe zulasten der Investitionsrechnung (COVID-19-Solidaritätsbeitrag)

1. Das Wichtigste in Kürze

Am 11. März 2020 erklärte die Weltgesundheitsorganisation WHO die bisherige Epidemie mit dem neuen Coronavirus «COVID-19» offiziell zu einer Pandemie[1]. Am 16. März 2020 stufte der Bundesrat die Situation als ausserordentliche Lage gemäss Epidemiengesetz ein. Gleichzeitig ordnete er gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen zahlreiche Massnahmen an, um die Verbreitung des neuen Coronavirus einzudämmen (sogenannter Lockdown). Die Wirtschaft wurde damit mit sofortiger Wirkung erheblich eingeschränkt.

Diese zur Sicherstellung der Gesundheit der Bevölkerung notwendigen Einschränkungen werden erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft haben. So steht etwa nach Einschätzung der Vereinten Nationen die Welt insgesamt vor der grössten Krise seit dem Zweiten Weltkrieg. Ökonomen gehen auch für die Schweiz von einer Rezession aus, und der Bundesrat hält eine Arbeitslosenquote von bis zu 7 Prozent für möglich. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) schätzt die Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation mittlerweile als gravierend ein. Der aktuelle Produktionsausfall betrage 25 Prozent, in verschiedenen Branchen wie dem Gastgewerbe liege der Ausfall bei über 80 Prozent. Beim Detailhandel und bei der Transportbranche seien bisher 50 bis 60 Prozent der Produktivität verloren gegangen. Schätzungen gehen von einem Rückgang des Bruttoinlandprodukts (BIP) von 7,1 oder gar 10,4 Prozent aus.

Zur Abfederung dieser wirtschaftlichen Folgen beschloss der Bundesrat ein umfassendes Massnahmenpaket in der Höhe von 60 Milliarden Franken.[2] Ziel der auf verschiedene Zielgruppen ausgerichteten Massnahmen ist es, Entlassungen zu vermeiden, die Beschäftigung zu erhalten, Löhne zu sichern und Selbständige aufzufangen. Die Massnahmen müssen schnell und zielgerecht wirken. Auch der Regierungsrat des Kantons Bern hat mit einer Notverordnung verschiedene

[1] https://de.wikipedia.org/wiki/COVID-19-Pandemie
[2] COVID-19-Verordnungen des Bundesrates, Medienmitteilung Bund vom 3. April 2020 (Erhöhung Bürgschaftsvolumen), Medienmitteilung Bund vom 1. April 2020, Medienmitteilung Bund vom 25. März 2020 (Bürgschaften), Medienmitteilung Bund vom 25. März 2020 (zusätzliche Massnahmen), Medienmitteilung Bund vom 20. März 2020 (Massnahmen zur Abfederung wirtschaftlicher Folgen), Medienmitteilung Bund vom 16. März 2020 (Lockdown), Medienmitteilung Bund vom 13. März 2020

STADT THUN

Massnahmen für die Wirtschaft beschlossen und finanzielle Mittel bereitgestellt.[3] Für das vorliegende Geschäft ist ebenfalls wesentlich, dass diese Massnahmen bis heute nicht abschliessend sind und laufend angepasst und verfeinert werden.

Aufgrund dieser Ausgangslage verabschiedete der Thuner Gemeinderat am 24. März 2020 ein Massnahmenpaket zur Abfederung der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf die Thuner Wirtschaft.[4] Er beschloss dabei unter anderem einen sogenannten «Solidaritätsfonds»[5] zu Gunsten der Thuner Wirtschaft. Damit sollen auch à-fonds-perdu-Beiträge an Unternehmungen möglich sein, sofern damit voraussichtlich Arbeitsplätze erhalten werden können.

Der Gemeinderat liess sich bei seinem Beschluss von der Überlegung leiten, dass die aktuell einmalige Situation mit einer Vollbremsung der Wirtschaft in verschiedenen Bereichen das Potenzial hat, auch die regionale Wirtschaft nachhaltig zu schädigen und Arbeitsplätze zu vernichten. Insbesondere wenn Unternehmungen nach der Krise überschuldet sind, werden sie möglicherweise auf Jahre hinaus nicht investieren. Für Innovationen würde dann das nötige Geld fehlen. Der Gemeinderat erachtet die vorgeschlagenen 2'000'000 Franken trotz grundsätzlich berechtigten ordnungspolitischen Einwänden als notwendig. Er möchte auch auf kommunaler Ebene ein Mittel zur Verfügung stellen, um allenfalls drohende Konkurse und damit Vernichtung von Arbeitsplätzen entgegen zu wirken. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass nun alle drei Staatsebenen und namentlich auch die Gemeinden gefordert sind.[6] Wenn jetzt nicht mit genügend Instrumenten und Mitteln geholfen wird, kann dies die gesamte Volkswirtschaft langfristig noch teurer zu stehen kommen.[7]

Die Region Thun war in den 1990er-Jahren von einer schweren Wirtschaftskrise betroffen. Die damalige Abhängigkeit von einzelnen Branchen und Unternehmungen wurde mittlerweile von einer breit diversifizierten und grundsätzlich robusten KMU-Wirtschaft abgelöst. Diese Struktur sollte, wenn immer möglich durch die aktuelle Krise getragen werden. Der vorgeschlagene Solidaritätsfonds kann dazu einen Beitrag leisten.

Die konkreten Auswirkungen der Krise sind aktuell nur schwer bezifferbar, und auch die Rahmenbedingungen für die übergeordneten Hilfspakete von Bund und Kanton können noch ändern. Aus diesem Grund bittet der Gemeinderat um Verständnis dafür, dass möglicherweise auch die Voraussetzungen für städtische Unterstützungsleistungen noch angepasst werden müssen. Nachdem die Stadtratsfraktionen und die FDP-Stadtratsgruppe dem Geschäft aufgrund des veröffentlichten Gemeinderatsbeschlusses sowie der diesbezüglichen Medienmitteilung im

[3] Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV), Medienmitteilung Kanton Bern vom 26. März 2020, Medienmitteilung Kanton Bern vom 20. März 2020, Medienmitteilung Kanton Bern vom 19. März 2020

[4] Medienmitteilung Stadt Thun vom 24. März 2020 (Massnahmenpaket Wirtschaft)

[5] Der Terminus «Fonds» ist dabei nicht technisch zu verstehen. Es handelt sich finanzrechtlich um einen Verpflichtungskredit.

[6] Dieser Auffassung ist auch der Regierungsrat des Kantons Zürich. Er fordert die Gemeinden ausdrücklich auf, der lokalen Wirtschaft ergänzend mit eigenen Mitteln zu helfen (Medienmitteilung Kanton Zürich vom 6. April 2020). Die Gemeinde Kloten hat beispielsweise bereits einen Kredit von 2'000'000 Franken für à-fonds-perdu-Beiträge und einen Kredit von 2'000'000 Franken als Darlehen zur sofortigen Liquiditätssicherung verabschiedet (Medienmitteilung Stadt Kloten vom 2. April 2020).

[7] In diesem Sinn auch Jan-Egbert Sturm, Leiter der Konjunkturforschungsstelle Kof der ETH Zürich, der Bund online vom 6. April 2020.

STADT THUN

Grundsatz bereits zugestimmt haben[8], ersucht er den Stadtrat, dem vorliegenden Rahmenkredit zuzustimmen.

2. Der COVID-19-Solidaritätsbeitrag im Einzelnen

2.1. Zielsetzung

Gemäss Gemeinderatsbeschluss 246/2020 vom 24. Februar 2020 bezweckt der Solidaritätsbeitrag, wirtschaftliche Härtefälle aufgrund der Coronavirus-Pandemie zu mildern und damit dazu beizutragen, dass grundsätzlich überlebensfähige Gewerbebetriebe und Kleinunternehmungen weiter betrieben werden können. Dabei können Auszahlungen dann erfolgen, wenn trotz Ausschöpfung der übergeordneten Hilfsangebote die Unternehmung nicht weitergeführt werden kann und die Auszahlung von Unterstützungsleistungen die längerfristige Weiterführung der Unternehmung als aussichtsreich erscheinen lässt.

Aus dieser Zielsetzung ergibt sich auch die Zielgruppe. Es sind hauptsächlich kleine und mittlere Unternehmungen. Diese repräsentieren rund 95 Prozent der Wirtschaft und weisen Klein- bis Kleinststrukturen auf. Oft handelt es sich dabei um Einpersonenunternehmungen.

Die einzelnen Solidaritätsbeiträge werden sich zwischen dem Mindestbetrag von 5'000 Franken und dem Maximalbetrag von 50'000 Franken bewegen.

Für grössere Unternehmungen sind Beiträge zwar nicht ausgeschlossen, je grösser eine Unternehmung aber ist, desto unwahrscheinlicher ist jedoch, dass mit einem Maximalbetrag von 50'000 Franken die Prognose für eine längerfristige Sicherung der Arbeitsplätze massgeblich beeinflusst werden kann.

Die Auszahlung des Solidaritätsbeitrages ist einmalig, das Geld muss nicht zurückbezahlt werden. Damit soll verhindert werden, dass sich gerade Kleinunternehmungen noch mehr verschulden und damit längerfristig auf notwendige Investitionen verzichten.[9]

2.2. Formelle Voraussetzungen und Subsidiarität

Die Betroffenheit der Wirtschaft von der aktuellen Krise richtet sich selbstverständlich nicht nach den Gemeindegrenzen. Gleichwohl braucht es zwingend Abgrenzungskriterien für den städtischen Solidaritätsbeitrag. Entscheidend ist grundsätzlich, dass der Beitrag Arbeitsplätze in der Stadt Thun sichern soll. Aktuell ist Folgendes vorgesehen.

Juristische Personen müssen ihren Sitz in der Stadt Thun haben, damit sie ein Gesuch einreichen können. Bei Unternehmungen mit mehreren Standorten (beispielsweise Betriebsstätten, Filialen oder Zweigniederlassungen) ist der Hauptsitz massgebend. Einzelunternehmungen *mit Angestellten* müssen ihr Geschäftsdomizil in der Stadt Thun haben, bei Einzelunternehmungen

[8] Medienmitteilung Stadt Thun vom 3. April 2020 (Unterstützung Stadtratsfraktionen)
[9] Vergleiche dazu bereits oben unter 1.

STADT THUN

ohne Angestellte wird auf den Wohnsitz der natürlichen Person abgestellt. Um ein Gesuch stellen zu können, muss die Unternehmung zudem über eine UID-Nummer[10] verfügen.

Die Auszahlung eines Solidaritätsbeitrages ist subsidiär zu den Leistungen des Kantons, des Bundes sowie auch zu allfälligen Versicherungsleistungen. Eine Auszahlung kommt daher erst in Frage, wenn die übergeordneten Hilfsangebote ausgeschöpft sind, was im Gesuchs Verfahren nachzuweisen ist.

2.3. Materielle Voraussetzungen

Grundsätzlich muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin nachweisen, dass die aktuelle wirtschaftliche Notlage durch die Coronavirus-Pandemie entstanden ist. Dies kann direkt, beispielsweise durch verordnete Ladenschliessung, oder auch indirekt verursacht worden sein. Die Auszahlung von Unterstützungsleistungen muss zudem die längerfristige Weiterführung der Unternehmung als aussichtsreich erscheinen lassen. Damit sind Beiträge an Unternehmungen ausgeschlossen, welche bereits vor der Krise mit Zahlungsschwierigkeiten zu kämpfen hatten oder nicht rentabel betrieben werden konnten.

3. Bearbeitung von Gesuchen

3.1. Grundvoraussetzungen

Die Bearbeitung von Gesuchen um einen Solidaritätsbeitrag wird die Stadt Thun vor organisatorische und personelle Herausforderungen stellen. Es ist deshalb wichtig, einen möglichst einfachen und effizienten Prozess vorzusehen, welcher wohl auch einen gewissen Schematismus beinhalten wird. Nur so wird eine zeitgerechte Gesuchsbearbeitung möglich sein.

Aktuell ist als Möglichkeit vorgesehen, Gesuche für die Auszahlung eines COVID-19-Solidaritätsbeitrages der Stadt Thun über eine dafür installierte Web-Plattform entgegen zu nehmen. Dabei sollen der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin nebst dem eigentlichen Antrag alle erforderlichen Dokumente gleichzeitig einreichen (beispielsweise Geschäftsabschlüsse, Betreibungsregisterauszug, die letzte Steuererklärung der Unternehmung sowie allenfalls der Hauptbeteiligten, massgebende Verträge, Angaben über vergangene Gewinnausschüttungen etc.). Grundsätzlich sollen erst vollständige Dossier bearbeitet werden.

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss zudem darlegen, inwiefern die Auszahlung des Solidaritätsbeitrages die Sicherung von Arbeitsplätzen als aussichtsreich erscheinen lässt. Der Verwendungszweck des Beitrages ist somit offen zu legen.

3.2. Ermittlung der Beitragshöhe

Für die Ermittlung der definitiven Betragshöhe sollen mehrere Bewertungskriterien herangezogen werden. Um einerseits die zielgerichtete Wirkung des ausbezahlten Betrages und andererseits ein adäquates Verhältnis zwischen Unternehmungsgrösse und à-fonds-perdu-Beitrag zu erreichen,

[10] Jedes in der Schweiz aktive Unternehmen erhält eine einheitliche Unternehmens-Identifikationsnummer (UID). Zur korrekten Zuteilung, Verwaltung und Verwendung der UID führt das BFS das UID-Register.

STADT THUN

sollen wichtige unternehmerische Kenngrössen (Jahresumsatz, Raumkosten, Anzahl Beschäftigte, Anzahl Lernende) herangezogen und gestützt darauf bei gegebenen sonstigen Voraussetzungen ein möglicher Unterstützungsbeitrag ermittelt werden. Die damit verbundene Schematisierung ist einerseits für eine effiziente Abwicklung notwendig und ermöglicht anderseits auch eine gewisse Objektivierung. Für eine abschliessende Beurteilung sollen ergänzend weitere Kriterien herangezogen werden können.

4. Verfahren

Verwaltungsintern ist grundsätzlich der Fachbereich Wirtschaft Stadt Thun für die Aufarbeitung der Dossiers und die Bearbeitung der Gesuche zuständig. Für Beiträge in der Höhe von 5'000 Franken ist der Fachbereich Wirtschaft Stadt Thun zuständig. Für Beiträge von 5'001 bis 30'000 Franken stellt er der Steuerungsgruppe (siehe nachfolgend) Antrag. Für Beiträge von 30'001 bis 50'000 Franken ist ein paritätisch zusammengesetzter Ausschuss zuständig. Ebenso für Spezialfälle, für welche sich aufgrund besonderer Rahmenbedingungen das Standardverfahren nicht eignet.

5. Zuständigkeiten

5.1. Ausschuss Solidaritätsbeitrag COVID-19

Die Solidaritätsbeiträge der Stadt Thun sind zwar freiwillig, erfolgen jedoch nicht im rechtsfreien Raum. Es soll deshalb in einem möglichst schlanken Verfahren auch eine demokratische Kontrolle erfolgen. Der Gemeinderat sieht deshalb folgende Struktur vor.

Oberstes Gremium beim COVID-19-Solidaritätsbeitrag Stadt Thun ist der «Ausschuss Solidaritätsbeitrag COVID-19». Dieses Gremium ist aus Vertretungen verschiedener Organisationen zusammengestellt. Der Gemeinderat sieht folgende Zusammensetzung vor:

- Vertretung WTO
- Vertretung KMU/IGT
- Vertretung Arbeitnehmende
- Zwei Mitglieder Stadtrat (vorzugsweise aus unterschiedlichen politischen Lagern)
- Leiter Fachbereich Wirtschaft Stadt Thun (mit beratender Stimme)

Der «Ausschuss Solidaritätsbeitrag COVID-19» entscheidet über alle Gesuche mit einer Betragshöhe zwischen 30'001 und 50'000 Franken. Weiter entscheidet er über Gesuche, welche Spezialfälle darstellen.

Die Mitglieder des Ausschusses und das Präsidium werden vom Gemeinderat gewählt. Der Gemeinderat übt auch die Oberaufsicht aus und ist periodisch über die Tätigkeit des Ausschusses zu informieren.

STADT THUN

5.2. Steuerungsgruppe Solidaritätsbeitrag COVID-19

Zwecks effizienter Bearbeitung und Abwicklung der Gesuche im operativen Tagesgeschäft kümmert sich die «Steuerungsgruppe Solidaritätsbeitrag COVID-19-SOLBE» um die Dossiers. Diese besteht aus Mitgliedern des Ausschusses:

- Präsidium des Ausschusses
- Vertretung Wirtschaft
- Ein Mitglied Stadtrat

Die Steuerungsgruppe agiert in enger Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Wirtschaft Stadt Thun und entscheidet über alle Gesuche mit einer Betragshöhe zwischen 5'001 bis 30'000 Franken. Es ist ihr jederzeit freigestellt, ein Geschäft an den Ausschuss weiterzuleiten.

6. Rechtliches

6.1. Mitwirkungspflicht

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss zur Vermeidung nicht berechtigter Auszahlungen die geschäftlichen, unter Umständen auch die persönlichen Bank- und Steuerdaten gegenüber der Stadt Thun offenlegen und eine entsprechende Einverständniserklärung abgeben. Weiter muss sich der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin bereit erklären, die von der Stadt Thun während des Prüfprozesses benötigten zusätzlichen Dokumente zu besorgen und offen zu legen. Falsche Angaben können strafrechtliche Folgen haben.

6.2. Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf städtische Unterstützungsbeiträge. Deren Ausrichtung liegt im Ermessen der Behörden (Ermessenssubventionen). Der zuständigen Behörde wird damit ein Spielraum für den Entscheid im Einzelfall eingeräumt. Dies bedeutet aber nicht, dass die Behörde in ihrer Entscheidung völlig frei ist: Sie hat innerhalb ihres Entscheidungsspielraums die zweckmässigste Lösung zu wählen. Dabei ist sie an die Verfassung gebunden und hat insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu befolgen. Die öffentlichen Interessen sind zu wahren und Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung zu beachten. Der Entscheid darf ferner nicht willkürlich sein.

6.3. Beschwerdeweg

Verfügungen kommunaler Behörden unterliegen der Beschwerde an das zuständige Regierungsstatthalteramt, ausser das Gesetz sehe die Beschwerde an eine andere Instanz vor.[11] In der Stadt Thun können Verfügungen der zuständigen Organe mit Beschwerde an den Gemeinderat weitergezogen werden.[12] Vorbehalten bleiben kommunale und kantonale Bestimmungen, welche

[11] Art. 60 i.V. Art. 63 VRPG.
[12] Art. 76 Abs. 1 Stadtverfassung vom 23. September 2001 (StV;SSG 101.1).

STADT THUN

eine direkte Beschwerdemöglichkeit an eine aussenstehende Instanz oder ein besonderes Verfahren vorsehen.[13]

In der Verordnung zum COVID-19-Solidaritätsbeitrag soll die interne Beschwerde an den Gemeinderat ausgeschlossen werden. Für die Beurteilung allfälliger Beschwerden ist demzufolge in erster Instanz das Regierungsstatthalteramt Thun zuständig.

6.4. Beteiligung von Drittparteien

Drittparteien (beispielsweise Unternehmungen, Stiftungen oder Privatpersonen) können sich am COVID-19-Solidariätsbeitrag Stadt Thun im Sinne einer Spende in frei wählbarer Höhe beteiligen. Dadurch erhöht sich der Gesamtbetrag, welcher an die kleinen und mittleren Unternehmungen ausbezahlt werden kann. Freiwillige Beiträge von Drittparteien haben keinen Einfluss auf den Vergabeprozess und auf alle übrigen festgelegten Bestimmungen.

6.5. Datenschutz

Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Thun sieht eine Relevanz zum Thema Datenschutz in drei Bereichen als gegeben. Es sind dies die Gesucheinreichung, die Aufhebung von Bank- und/oder Steuergeheimnis sowie Sicherheitsfragen bei der technischen Abwicklung des Prozesses.

Grundsätzlich gilt, dass vom Gesuchstellenden datenschutzrechtlich nicht mehr Unterlagen verlangt werden dürfen als für die Gesuchbeurteilung notwendig sind. Wenn die diesbezüglichen Voraussetzungen transparent und verständlich erklärt werden, erfolgt die Einreichung der Unterlagen freiwillig und damit datenschutzrechtlich korrekt. Vorbehalten bleibt eine abweichende Beurteilung im konkreten Einzelfall, wenn spezielle Gründe geltend gemacht werden können.

Dort wo eine Einwilligung einer betroffenen Person zur Datenbearbeitung notwendig ist, wie eben unter Umständen bei der Aufhebung des Bank- und/oder Steuergeheimnisses, muss die Einwilligung datenschutzrechtlich freiwillig, spezifisch, eindeutig, konkret und fallbezogen sein. Eine allgemeine Einwilligung wäre datenschutzrechtlich ungültig. Vielmehr müsste eine Einwilligung zur Aufhebung eines Bank- oder Steuergeheimnisses auf genau diejenigen Punkte oder Teile, die für die Gesuchbewilligung notwendig sind, eingeschränkt werden (für eine Gesuchbewilligung können die reinen Steuerzahlen wie Einkommen und Vermögen relevant sein, hingegen spielen die Personalien allfällig unterstützter Personen eher keine Rolle). Vor diesem Hintergrund muss die Datenbearbeitung deshalb entsprechend verhältnismässig sein.

Die technische Abwicklung hat nach der kantonalen Datenschutzgesetzgebung, insbesondere nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kantons Bern betreffend Informatiksicherheit und Datenschutz vom 24. März 2015 (AGB ISDS), zu erfolgen. Wenn bei der technischen Umsetzung externe Dienstleister beauftragt werden, muss mit diesen aus datenschutzrechtlicher Sicht eine umfassende Datenschutzvereinbarung abgeschlossen und der Dienstleister auf die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet werden.

Bei der Erarbeitung der Verordnung sowie deren technischen Umsetzung ist vorgesehen, dass der Datenschutzbeauftragte der Stadt Thun erneut befragt und mit einbezogen wird.

[13] Art. 76 Abs. 3 StV.

STADT THUN

7. Finanzielles

7.1. Grundsätzliches und Folgekosten

Der COVID-19-Solidaritätsbeitrag der Stadt Thun ist auf die aktuell ausserordentliche Lage zurückzuführen. Dementsprechend sind keine finanziellen Mittel im Budget 2020 oder im aktuellen Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2023 eingestellt. Damit die finanziell doch beachtlichen Folgekosten dieser Investitionsbeiträge die Erfolgsrechnung nicht belasten, ist geplant, auf die «Spezialfinanzierung Investitionen» zurückzugreifen. Diese Spezialfinanzierung ist per 31. Dezember 2019 mit 54,8 Mio. Franken dotiert. Unter anderem bezweckt diese Spezialfinanzierung die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Investitionsbeiträge in Werte des Verwaltungsvermögens. Entnahmen aus dem Fonds werden durch das zuständige Organ zusammen mit dem Verpflichtungskredit beschlossen.

Die jährlichen Folgekosten des COVID-19-Solidaritätsbeitrages Stadt Thun zu Gunsten der Thuner Wirtschaft betragen 450'000 Franken und ergeben sich aus den folgenden Positionen:

- 400'000 Franken Abschreibungen (2'000'000 x 0.2)
- 50'000 Franken kalkulatorische Zinsen (2'000'000 x 0.5 x 5 %)
- Insgesamt 450'000 Franken Folgekosten pro Jahr

Die Abschreibungen erfolgen über fünf Jahre (übrige immaterielle Anlagen).

Zu den Folgekosten zählt ebenfalls der zusätzliche Ressourcenbedarf für die administrative Abwicklung, welcher durch das Vorhaben ausgelöst wird. Der Fachbereich Wirtschaft Stadt Thun wird versuchen, diesen nach Möglichkeit zu kompensieren.

7.2. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung der Stadt Thun, aus vorhandenen und zu beschaffenden Mitteln.

7.3. Finanzielle Tragbarkeit und Auswirkungen auf Finanzhaushaltsgleichgewicht

Im Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2023 sind für die Unterstützung der Thuner Wirtschaft keine entsprechenden finanziellen Mittel eingestellt. Die Coronavirus-Krise war nicht vorhersehbar und somit auch nicht planbar. Der Verpflichtungskredit von 2'000'000 Franken und die gleichzeitige Entnahme der ausgerichteten Investitionsbeiträge über die Spezialfinanzierung Investitionen wirken sich neutral auf die einzelnen Rechnungsergebnisse aus. Sie führen somit zu keiner zusätzlichen Belastung bezogen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht der Stadt Thun.

8. Verankerung in einer Verordnung des Gemeinderates

Für die Verankerung der Beitragskriterien, für die Regelung der Zuständigkeiten und für den Ausschluss des stadtinternen Beschwerdeweges ist eine Verordnung des Gemeinderates erforderlich. Die entsprechende Verordnung wird gegenwärtig erarbeitet. Der Entwurf dieser

STADT THUN

Verordnung soll dem Stadtrat am 30. April 2020 zur Kenntnis gebracht werden. Die Finalisierung dieser Verordnung erfolgt nach der Stadtratsdebatte vom 7. Mai 2020.

9. Verhältnis zu den Legislaturzielen 2019 bis 2022

Das vorliegende Kreditgeschäft unterstützt das Legislaturziel Nr. 3: «Die Attraktivität als Wirtschaftsstandort hat sich verbessert». Die Coronavirus-Krise konnte niemand voraussehen, weshalb dieses Geschäft keiner expliziten Massnahme entspricht. Es gehört zu den Grundaufgaben der Wirtschaftsförderung, in Krisenzeiten Massnahmen zur Schadensverhinderung oder -reduzierung zu ergreifen. Insofern würde sich die «Attraktivität als Wirtschaftsstandort» ohne das vorliegende Geschäft vermutlich verschlechtern.

10. Gesamtbeurteilung

Die aktuellen Herausforderungen für die Gesellschaft, die Wirtschaft und auch die Politik sind einmalig. Diese ausserordentliche Situation erfordert auch aussergewöhnliche Massnahmen. Eine solche Massnahme stellt das vorliegende Geschäft dar. Der Gemeinderat will die diversifizierte und bewährte Thuner KMU-Wirtschaftsstruktur, wenn immer möglich erhalten. Der vorgeschlagene Solidaritätsbeitrag kann dazu einen Beitrag leisten. Aufgrund des grundsätzlich soliden Finanzhaushaltes der Stadt Thun sind diese Ausgaben in dieser aussergewöhnlichen Situation vertretbar. Der Gemeinderat ersucht den Stadtrat deshalb auch im Sinne eines Zeichens der Thuner Politik an die lokale Wirtschaft, dem vorgeschlagenen Rahmenkredit zuzustimmen.

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 40 Buchstabe a Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 22. April 2020, beschliesst:

1. Bewilligung eines Verpflichtungskredites von 2'000'000 Franken als neue Ausgabe zu Lasten der Investitionsrechnung, Verpflichtungskredit Nr. 1252.5650.001 (Bilanzkonto 14650.01.01) für das Massnahmenpaket zur Abfederung der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf die Thuner Wirtschaft.
2. Entnahme der ausgerichteten Investitionsbeiträge (maximal 2'000'000 Franken) aus der Spezialfinanzierung Investitionen (Bilanzkonto 29300.50.01) für den Vollzug des Massnahmenpaketes zur Abfederung der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf die Thuner Wirtschaft.
3. Kenntnisnahme vom Verordnungsentwurf.

STADT THUN

4. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Thun, 22. April 2020

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident	Der Stadtschreiber
Raphael Lanz	Bruno Huwyler Müller

Beilage
Entwurf «Verordnung über den COVID-19-Solidaritätsbeitrag Stadt Thun» (wird nachgeliefert)